

Bericht

der

Mehrheit der Kommission des Ständeraths über den Rekurs
des Verwaltungsraths der Gemeinde Neuenburg gegen
die Beschlüsse des Staatsraths vom 8. und 23. No-
vember 1872.

(Vom 20. Dezember 1873.)

Tit. I

Bei Anlaß des Rekurses des Administrativrathes der Bürger-
gemeinde Neuenburg haben Sie am 21. Juli abhin, auf das ein-
stimmige Gutachten Ihrer Kommission hin, erkannt, daß derjenige
Theil dieses Rekurses, der die Verfassungswidrigkeit des Dekrets
des Großen Raths des Kantons Neuenburg vom 11. September 1872
behauptet, durch welches Dekret die Art. 2 und 3 des Municipal-
gesezes modifizirt wurden, unbegründet erscheine, und daß ihm
daher nicht Folge zu geben sei.

Nun erübrigt Ihnen noch, sich über den zweiten Theil des
nemlichen Rekurses auszusprechen, welcher sich speziell mit den
Vollziehungsbeschlüssen des Staatsraths von Neuenburg vom 8. und
23. November 1872 und mit dem Dekrete des Großen Raths vom
20. Juni 1873 befaßt.

Der Administrativrath faßt das, was er an diesen Beschlüssen
und diesem Dekrete auszusezen findet, unter vier Punkte :

1. Das Dekret vom 11. September 1872 entzieht den Gemeinden nicht das Recht, unter der Aufsicht des Staates frei über die Erträgnisse ihrer Güter zu verfügen, nachdem an die Municipalität die erforderliche Summe bezahlt worden, um die durch das Gesez ihr überbundenen Ausgaben bestreiten zu können.

2. Dieses Dekret entzieht ihnen nicht das Recht, Lehranstalten für eigene Angehörige oder für andere Zöglinge zu unterhalten und zu leiten.

3. Dieses Dekret entzieht ihnen nicht das Recht, Schenkungen zu empfangen und sachbezügliche Aufträge zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke zu vollziehen.

4. Die Gerichtsbehörde ist allein zuständig, über Anstände zwischen Gemeinden und Municipalitäten betreffend ihre Finanzverhältnisse und speziell die Auslegung und Anwendung der Schenkungen und Testamente zu urtheilen.

Wir wollen diese Rekursgründe nach einander prüfen; zunächst aber ist eine allgemeine Bemerkung vor auszuschicken.

Die beiden Räthe der Bundesversammlung der Eidgenossenschaft haben nur dann Rekurse gegen die Entscheidungen der Kantonsbehörden zu beurtheilen, wenn sie sich darauf stützen, daß diese Erlasse die Verfassung und die kantonalen Geseze, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzen; dagegen sind sie nicht dazu berufen, ihre Auffassung in Bezug auf Fragen des öffentlichen oder Privatrechtes auf dem Wege einer allgemeinen Meinungsäußerung oder einer Consultation über die Tragweite und die Auslegungen der Verfassungen und der Geseze kundzugeben; sie sind nicht dazu berufen, eine von Rekurrenten geltend gemachte allgemeine Supposition grundsätzlich zu entscheiden, wie ein Rechtskonsulent, ein Professor oder eine Fakultät des Rechts es thun könnte.

Der Verwaltungsrath der Burgergemeinde von Neuenburg scheint die Intervention der eidgenössischen Räthe nicht so aufgefaßt zu haben: er macht, namentlich unter Nr. 3 und 4, Rechtsargumente geltend, welche sich auf allgemeine Suppositionen stützen, die unabhängig sind von den speziellen, in den Akten der Neuenburger Behörden in Bezug auf genannte Burgerschaft erwähnten Thatsachen; er sucht so in allgemeiner Weise eine authentische Auslegung der Tragweite der Bestimmungen der Verfassung und der Geseze von Neuenburg zu erwirken, welche Auslegung ihn gegen die Eventualitäten der Zukunft schützen und seine Stellung sichern könnte, wenn die aufgestellten Voraussetzungen sich verwirklichen würden.

Ihre Kommission muß erklären, daß sie die Stellung nicht annehmen kann, welche der rekurrirnde Rath ihr anweisen möchte. Sie will ihre Ansicht abgeben über die Verfassungsmäßigkeit der Vollziehungsbeschlüsse vom 8. und 23. November 1872 und des Dekrets vom 20. Juni 1873, sowie über die in den genannten Beschlüssen und in der später zwischen der Burgerschaft und der Einwohnergemeinde abgeschlossenen Uebereinkunft erwähnten Thatsachen, die als eine Anwendung und Konsequenz derselben erscheinen; — dagegen lehnt sie die Aufgabe ab, die man ihr überbinden möchte, über allgemeine, nicht den Akten entnommene Thatsachen eine Consultation abzugeben.

Um unsere Ansicht über die Rekursmotive des Verwaltungsraths der Burgergemeinde von Neuenburg klarer zu resümiren, folgen wir in der Anordnung nicht dem Rekurse und den ihn begleitenden Denkschriften; vielmehr werden wir versuchen, den Boden der Allgemeinheiten zu verlassen und die konkreten und speziellen Fragen aufzustellen, welche allein erörtert werden können.

Erste Frage. Der Verwaltungsrath, welcher einerseits behauptet, daß das Dekret vom 11. September 1872 den Gemeinden nicht das Recht entziehe, unter der Aufsicht des Staates frei über den Ertrag ihres Vermögens zu verfügen, macht anderseits geltend, daß dieses nämliche Dekret ihm nicht das Recht entziehen dürfe, sein von ihm seit vielen Jahren verwaltetes und geleitetes *gymnase classique communal* beizubehalten und dieser von allen Bewohnern von Neuenburg benutzten Unterrichtsanstalt einen Theil der Einkünfte zuzuwenden.

Der Verwaltungsrath fügt bei, daß, da im Art. 15 der Verfassung die Lehrfreiheit gewährleistet ist, er demzufolge das Recht habe, öffentliche Unterrichtsanstalten zu leiten, seien solche für die Bürger oder für andere Zöglinge bestimmt, und eine freiwillige Ausgabe zu machen, die ihm nicht durch das Gesetz als ein öffentlicher Dienstzweig auferlegt wird.

Ihre Kommission findet einstimmig, daß in Bezug auf das *gymnase classique communal*, wie bei jeder andern Unterrichtsanstalt, die nicht einzig für seine armen Bürger bestimmt ist, der Verwaltungsrath der Gemeinde nicht berechtigt erscheint, eine öffentliche Unterrichtsanstalt als eine seiner Leitung allein unterstellte Privatanstalt zu behalten.

Nach den Artikeln 74 und folgenden der Verfassung der Republik von Neuenburg, in dem vom Unterrichte handelnden Abschnitte, ist die Oberleitung und die Oberbeaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts Sache des Staates. Das öffentliche Unterrichtswesen umfaßt alle Erziehungsanstalten, welche, sei es unter der

kantonalen, sei es unter kommunalen oder municipalen Verwaltungen stehen. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten bilden ein Ganzes, das den Primar-, Sekundar- und höhern Unterricht umfaßt. Die Organisation des öffentlichen Unterrichts ist dem Geseze vorbehalten.

Aus diesen Verfassungsbestimmungen erhellt, daß der in einer kommunalen oder municipalen Anstalt ertheilte Unterricht ein öffentlicher Unterricht sein und daß dieser Dienstzweig stets als zu den öffentlichen Dienstzweigen gehörend angesehen werden muß, welche der Oberleitung und der Oberaufsicht des Staates unterworfen sind.

Die Prätentio einer Gemeindsbehörde, die Lehrfreiheit wie ein einfacher Privatmann dazu benutzen zu können, eine Privatunterrichtsanstalt zum Gebrauche des Publikums zu errichten, scheint demzufolge Ihrer Kommission in jeder Beziehung unstatthaft zu sein. Will diese Behörde für ihre armen Angehörigen ein Erziehungshaus haben, so steht einer solchen Schöpfung, welche in direkter und inniger Beziehung zur Armenunterstützung steht, nichts entgegen; etwas Anderes ist es aber, wenn diese Verwaltung ein klassisches oder industrielles Gymnasium, das für alle Zöglinge, welche die Bedingungen des Programms erfüllen, bestimmt ist, errichten und dabei doch gleichzeitig diese Anstalt als eine Privatschule oder Pension ausgeben will, die als solche sich der Intervention des Staates und der Einwohnergemeinde entzieht; — dieß müssen wir als verfassungswidrig und ungesetzlich betrachten.

Das Dekret vom 11. September 1872 hatte die Rechtsfolge, daß alle öffentlichen, durch den Gemeindevorstand geleiteten Dienstzweige auf die Einwohnergemeinde von Neuenburg übergingen; dasselbe hat besonders das klassische Gymnasium der Gemeinde Neuenburg im Auge, welches außerhalb der Municipalbefugnisse geblieben war. Dieß erhellt mit voller Evidenz aus dem den Dekretsentwurf begleitenden Berichte des Staatsraths an den Großen Rath. Ihre Kommission, welche zwar einen Vorbehalt macht in Bezug auf die in diesem Berichte vorkommende Ausdehnung des Begriffes der öffentlichen Dienstzweige, muß im Uebrigen anerkennen, daß in Bezug auf die öffentlichen Unterrichtsanstalten eine gerechte und zweckmäßige Anwendung der obgedachten Verfassungsbestimmungen stattgefunden hat.

Die vor und nach diesem Dekrete vom 11. September erlassenen Geseze bestätigen diese von uns aufgestellte Ansicht. Zunächst citiren wir das Gesez vom 27. Juni 1872 über den Sekundar- und industriellen Unterricht, welches die Fortentwicklung desselben im Auge hat und im Artikel 3 Folgendes bestimmt: „In

den Gemeinden und Municipalitäten, wo sich ein Bedürfniß dafür geltend macht, ist vom Staatsrath im Einverständnisse mit den Lokalbehörden ein Institut für den Sekundar- oder industriellen Unterricht zu organisiren.“ — Weiter führen wir noch das Gesez vom 17. September 1873 über den untern klassischen Unterricht an.

Zweite Frage. Museum und Bibliothek. Der Verwaltungsrath verlangt, daß ihm nicht nur das Eigenthum der kostbaren — artistischen, archäologischen und historischen — Sammlungen, aus denen sein Museum besteht, zuerkannt werde, sondern daß er auch im Weitern die Verwaltung derselben behalten und zu ihrer Fortentwicklung, je nach dem Bedürfnisse, jährliche Beiträge verabfolgen könne, ohne genöthigt zu sein, die vom Staatsrathe in seinen Beschlüssen vom 8. und 23. November 1872 vorgeschriebene gemischte kommunale und municipale Verwaltung zu konstituiren. Das gleiche Begehren stellt er auch in Bezug auf seine Bibliothek.

Die Mehrheit Ihrer Kommission findet dieses Begehren des Verwaltungsraths begründet und gerechtfertigt.

Der Art. 6 der Neuenburger Verfassung setzt nämlich fest, daß das Vermögen der Gemeinden und der Korporationen gewährleistet ist und daß ihnen die Verwaltung desselben zusteht, mit Vorbehalt des dem Staate, laut Art. 68 der gleichen Verfassung, gehörenden Aufsichtsrechts.

Es entspricht demnach dieser Verfassung, daß die Verwaltung der Museen und der Bibliothek der Burgerschaft von Neuenburg dem Verwaltungsrathe anvertraut bleibe und daß er, unter der Aufsicht des Staates, auch ferner sich deren Conservirung sichern könne.

Das Dekret vom 11. September 1872 (Artikel 2) kann nicht die Bedeutung haben, diese verfassungsmäßige Stellung der kompetenten Behörde der Burgerschaft von Neuenburg zu modifiziren.

Wenn daselbst bestimmt wird, daß alle öffentlichen Dienstzweige von Rechts wegen auf die Einwohnergemeinde (municipalité) übergehen, so kann gewiß, wie uns scheint, diese Bestimmung, gemäß Art. 67 der nämlichen Verfassung, nur auf die sogenannten öffentlichen Dienstzweige angewendet werden, weil dieselben lokale oder allgemeine Ausgaben, welche vom Geseze den Gemeinden oder Korporationen auferlegt werden, oder lokale Auslagen bedingen, die durch die allgemeinen Geseze oder durch die Verfassung selbst vorgesehen sind als zum öffentlichen Amte der kommunalen und municipalen Verwaltungen gehörend.

Es besteht keine derartige Bestimmung in Bezug auf die Museen und Bibliotheken, während, wie wir gesehen haben, die Verfassung selbst (Art. 74) jede unter einer Gemeindeverwaltung stehende Erziehungsanstalt als öffentlichen Dienstzweig bezeichnet.

Es gehört sich daher, laut Verfassung, dem Verwaltungsrathe der Burgerschaft von Neuenburg seine Befugnisse in Bezug auf das Eigenthum und die Verwaltung seines besondern Vermögens, von dem er stets einen nationalen Gebrauch gemacht hat, zu wahren.

Es wird zwar eingewendet, daß diese kostbaren Sammlungen mit den gemeinnützigen Anstalten im Zusammenhang stehen, welche sowohl von den Gemeindsgenossen des Hauptorts als von allen andern Einwohnern desselben benutzt werden; auch sagt man, daß sie eine nothwendige Zubehör der unter die Verwaltung, sei es des Staates, sei es der Municipalität gestellten öffentlichen Unterrichtsanstalten bilden.

Wir anerkennen gern das Gewicht dieser Einwendungen; allein wir bestreiten, daß dieselben, der Verfassung zuwider (Art. 66) die Tragweite haben können, dem Verwaltungsrath seine verfassungsmäßigen Rechte zu entziehen und seine Befugnisse als Eigenthümer und als Administrator zu schmälern.

Diese Museen und diese Bibliothek sind Vermögensobjekte, welche eine spezielle Bestimmung haben, die respektirt werden muß und stets respektirt werden wird, und deren Eigenthum und Verwaltung ihm gewährleistet sind. Indem er alljährlich diesen Museen und dieser Bibliothek in seinem Budget einen Beitrag aussetzt, besorgt der Verwaltungsrath der Burgerschaft von Neuenburg keinen durch das Gesez ihm überbundenen Dienstzweig; er begeht damit einen Akt der Verwaltung, sei es vermöge seines freien Willens, sei es in Vollziehung der Willensbestimmungen von Gebern oder Testatoren, und ist dabei der staatlichen Verwaltung und Kontrolle unterworfen.

Dritte Frage. Schenkungen. Ihre Kommission hat sich nicht über das Recht der Bürgergemeinde von Neuenburg auszusprechen, Schenkungen anzunehmen, welches Recht ihr übrigens weder vom Staatsrathe noch vom Großen Rathe streitig gemacht wird (dritte Konklusion, Dekret vom 20. Juni 1873). Sie muß sich darauf beschränken, zu konstatiren, daß bei Anlaß des gegenwärtigen Rekurses die Frage der Schenkungen und der Erfüllung der Lasten, welche für die eigenthümerische Bürgergemeinde daraus herfließen können, nur in allgemeiner und abstrakter Weise aufgeworfen ist, und demzufolge der Beurtheilung der eidgenössischen Rätthe nicht unterstellt ist.

Vierte Frage. Gerichtskompetenz zur Beurtheilung der Anstände zwischen Gemeinden und Municipalitäten. Hier muß Ihre Kommission sich darauf beschränken, das zu wiederholen, was sie dicsfalls in dem Kommissionalberichte vom 21. Juli 1873, Seite 6, sagte:

„Wenn bei der Anwendung des Gesezes nicht bloß solche allgemein öffentlichen Güter, sondern auch solche in Frage kommen sollten, welche eine spezielle Zweckbestimmung oder einen nachweisbar privatrechtlichen Charakter haben, so ist je nachdem der zuständige Richter des Kantons, oder soweit allfällig das Legat Pury Veranlassung dazu geben könnte, möglicherweise das Bundesgericht das zuständige Forum.

„Bloß deßwegen, weil in der künftigen Anwendung des Gesezes solche Streitpunkte entstehen können, liegt für die Bundesbehörden kein Grund vor, das Gesez selbst — das in vollständig konstitutioneller Weise geschaffen wurde — als verfassungswidrig zu erklären.“

Daß in Bezug auf das Eigenthum der Burgerschaft von Neuenburg ein Anstand walte, haben uns die Akten des Rekurses des Verwaltungsraths nicht signalisirt; bloßen Eventualitäten der Zukunft haben wir aber nicht vorauszuweilen durch voreilige Meinungsäußerung.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt demnach nachfolgenden Beschluß:

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft**

b e s c h l i e ß t:

1. Der Rekurs des Verwaltungsrathes der Burgergemeinde Neuenburg ist, insoweit er die Verwaltung der Museen (Gemälde-, archäologische und naturgeschichtliche Sammlungen) und der Bibliothek zum Gegenstande hat, welche ihm durch den Art. 66 der Verfassung gewährleistet ist, für begründet erklärt.

2. Die übrigen Rechtsschlüsse besagten Rekurses sind als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 20. Dezember 1873.

Im Namen der Kommission,

Der Berichterstatter:

Jules Roguin.



Kommissionalberichte

betreffend

die Erhaltung der Abstimmung über die revidirte
Bundesverfassung.

a. Bericht der nationalrätlichen Kommission.

(Vom 27. Mai 1874.)

Tit. I

Als der Entwurf der revidirten Bundesverfassung vom 5. März 1872 bei der Abstimmung am 12. Mai gleichen Jahres mit einer Mehrheit von 5463 Volks- und 4 Kantonsstimmen in die Brüche gegangen war, zeigte sich im Schweizervolke keine Entmuthigung für die Fortsetzung der begonnenen Revisionsbestrebungen.

Im Volke waltete vielmehr das feste Vertrauen, die Schöpfer und Freunde des Revisionswerks, für welches die Hälfte der schweizerischen Wählerschaft und neun Kantone mit einer Bevölkerung von über anderthalb Millionen sich ausgesprochen haben, können und werden das angefangene Werk nicht unvollendet liegen lassen.

Man hegte aber auch die zuversichtliche Hoffnung, es werden die obsiegenden Gegner des Revisionswerks, weit entfernt der Fahne des Geistes zu folgen, „der stets verneint“, nach reiferer Ueberlegung mit Freuden zu einem nochmaligen Versuch der Revision Hand bieten, um die Einrichtungen des Bundes mit den Bedürfnissen und Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen.

Jenes Vertrauen ging nicht zu Schanden, und diese Hoffnung ward erfüllt.

Die beiden in dem Revisionskampfe sich entgegenstehenden Parteien haben nicht vergessen, daß über ihnen das Vaterland steht.

Mit diesem Gefühle traten die Vertreter des schweizerischen Volks und der Kantone 1873 zu definitiver Lösung der Revisionsfrage wieder zusammen und schlugen, die gemeinsame Wohlfahrt des Vaterlandes getreu im Auge haltend, den Weg freundeidgenössischer Verständigung ein, — den einzigen, der zum Ziele, d. h. zu der revidirten Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 führte, welche am 19. April abhin der Abstimmung des Volkes unterstellt worden ist.

Mit Botschaft vom 20. Mai erstattet nun der Bundesrath der Bundesversammlung eingehenden Bericht über das Gesammtergebniß sowohl dieser Volksabstimmung als der Ständeabstimmung, wie dasselbe von ihm vorgeprüft und definitiv bereinigt wurde.

Im Eingange gibt die Botschaft einläßliche Auskunft über die Maßnahmen, die der Bundesrath behufs Konformirung des französischen mit dem deutschen Text der Verfassung, — behufs Uebersetzung der letztern in's Italienische und in die beiden romanischen Dialekte, sowie behufs Vervielfältigung, Publikation und Vertheilung sowohl der revidirten Verfassung, als der von ihm erlassenen sachbezüglichen Proklamation getroffen hat.

Der bundesrätlichen Botschaft ist der Entwurf eines, die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses betreffenden Dekrets beigelegt und auf die Abstimmungsprotokolle hingewiesen, welche die Kantonsregierungen vorschriftsgemäß zu Händen der Bundesversammlung eingesendet haben.

Es hat Ihnen, Tit., gefallen, die Botschaft des Bundesraths über die Erhaltung der Abstimmung mit dem bezüglichem Entwurf eines Bundesbeschlusses und den angehängten Beilagen, den einschlägigen Abstimmungs-Verbalprozessen, Korrespondenzen, Re-scripten etc. an eine Siebnerkommission zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen.

Ihre Kommission vertheilte das umfangreiche Prüfungsmaterial zu leichterem Bewältigung desselben in drei Sektionen an ihre Mitglieder, beschäftigte sich in wiederholten Plenarsitzungen mit der ihr zur Untersuchung und Begutachtung überwiesenen Angelegenheit und beehrt sich anmit, nachfolgenden Bericht und Antrag Ihrer Würdigung und Schlußfassung zu unterstellen.

Vorbereitungen zur Abstimmung. Was zunächst die Vorbereitungen zur Abstimmung anbelangt, deren Durchführung nach Erlaß des sachbezüglichen bundesrätlichen Beschlusses vom

13. Februar l. J. vorzugsweise dem Bundeskanzler und der Bundeskanzlei oblag, so verliefen dieselben, zumal nach den gemachten Erfahrungen im Frühjahr 1872, mit einer solchen Präcision, Sicherheit und Raschheit, daß das diesbezügliche Verfahren für die Entgegennahme von Plebisciten in demokratischen Staaten wohl als Muster dienen könnte. Die gesetzliche Vorschrift, daß jedem stimmfähigen Schweizerbürger ein Exemplar der revidirten Verfassung vier Wochen vor der Abstimmung eingehändigt werden müsse, war viel leichter zu erlassen, als durchzuführen. Dennoch wurde sie auch diesmal so vollzogen, daß die auf die Abstimmungen bezüglichen Drucksachen (693,382 Verfassungsentwürfe mit 292,445 Proklamationsexemplaren) rechtzeitig in die Hände der Stimmberechtigten gelangten. Wenn den Letztern die Verfassungsentwürfe da und dort etwas später zukamen, so lag die Schuld nicht bei der Bundeskanzlei, sondern bei manchen Gemeindevorstehern, welche glaubten, jene Entwürfe nicht ohne die ihnen etwas später zugehenden Proklamationen vertheilen zu sollen.

Die Papier-, Druck- und Buchbinderkosten, welche vor Wiederaufnahme der Revision im Jahr 1873 bis Ende Mai 1874 für Revisionsimprimata ausgegeben wurden, betragen die Summe von Fr. 107,430. 17 Rp.

Stimmberechtigung und Stimmabgaben. Die Vorschriften, welche der Bundesrath mit Kreisschreiben vom 19. April 1872 über die Stimmabgabe der Niedergelassenen und Aufenthalter ertheilt und bei Anlaß der Abstimmung über das Verfassungsprojekt vom 5. März gleichen Jahres gehandhabt, hatten sich bereits so eingelebt, daß sich diesmal sachbezüglich keine Anstände ergeben haben. Nur die Frage, wie der Endtermin zur Anmeldung der Stimmabgabe für die Aufenthalter -- drei Tage vor dem Abstimmungstag -- zu berechnen sei, gab da und dort zu Controversen Anlaß.

Den in den Militärschulen befindlichen Bürgern wurde überall Gelegenheit gegeben, ihr Stimmrecht auszuüben. Was die Angestellten der Post, der Eisenbahn und Dampfschiffahrt anbelangt, denen es, ihrer dienstlichen Stellung wegen, nicht möglich war, die Gemeindeversammlung zu besuchen, so konnten diese in einzelnen Kantonen in einer, mit der betreffenden Verwaltung vereinbarten Station zu festgesetzter Tagesstunde, gegen Abgabe ihres Stimmfähigkeitsscheins, ihre Stimmzettel abgeben.

Daß der Bundesrath den in Mailand und Mühlhausen niedergelassenen Schweizern, welche, jene in Chiasso, diese in Basel, am 19. April an der Abstimmung Theil nehmen wollten, den Bescheid ertheilte: es könne ihrem Gesuche, angesichts des Art. 5

des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, wornach nur Schweizer, welche am genannten Tage wirklich in der Schweiz sich aufhalten, mitstimmen dürfen, nicht entsprochen werden, — konnte Ihre Kommission nur billigen.

Die Verschiedenheit der Altersjahre der Stimmberechtigung, welche bekanntlich in einzelnen Kantonen besteht, hat in den Kantonen Graubünden und Genf bei Erhebung der dortigen Standesvoten zu Komplikationen geführt.

Da in Graubünden der Bürger in kantonalen Angelegenheiten schon mit dem erfüllten 17. Jahre stimmberechtigt ist, so ließ der Große Rath, damit die bei der Volksabstimmung ausgeschlossenen Jahrgänge am Standesvotum mitwirken können, — das graubündnerische Standesvotum aus dem Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung mit Hinzurechnung der Altersklassen zwischen dem 17. und 20. Jahre bilden. So wurde dann die Stimmenzahl zur Bildung des Standesvotums größer, als diejenige der Volksstimme.

Im umgekehrten Verhältniß befand sich der Kanton Genf. Hier beginnt das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten mit dem 21. Altersjahre. Gestützt auf das Gesetz vom 19. Juni 1872 wurde in Genf das Standesvotum so gebildet, daß alle stimmberechtigten Genfer, sowie alle Schweizerbürger aus andern Kantonen, welche mehr als ein Jahr im Kanton sich aufgehalten hatten, dazu mitwirken konnten. Zur Bildung der Volksstimme dagegen wirkten außerdem noch diejenigen Bürger mit, welche nach dem Bundesgesetz das 20. Altersjahr erfüllt hatten. So kam es denn, daß in Genf das Standesvotum im umgekehrten Verhältniß zu Graubünden weniger Stimmende zählt als das Volksvotum.

Abstimmung und Abstimmungsergebnis. Die von den Kantonsregierungen eingesandten Abstimmungsprotokolle wurden von der Kommission kantonsweise geprüft und ihrer äußern Form nach im Allgemeinen in guter Ordnung gefunden. Mehrere Kantone haben gedruckte Formulare eingeführt. Die Redaktionen der Protokolle sind sehr verschieden. Man vergleiche beispielsweise die komplizirten tessinischen mit den lediglich auf die Angabe der Stimmziffern reduzirten waadtländischen! Unter den größern Kantonen zeichnen sich in formeller Beziehung die Abstimmungsprotokolle des Kantons Aargau, und unter den kleinern Kantonen diejenigen der beiden Unterwalden aus; die aargauischen können, was die Sach- und Zweckmäßigkeit und die Nettigkeit solcher Akten betrifft, als mustergültig betrachtet werden.

In materieller Beziehung ist vor Allem hervorzuheben, daß die Abstimmungsprotokolle vieler Kantone die Zahl der Stimmberechtigten in jeder Gemeinde gar nicht aufführen, so daß

der Kommission eine eingehende Prüfung der Abstimmungsergebnisse und deren statistische Vergleichung und Verwerthung in verschiedenen Richtungen schlechterdings nicht möglich war. Ihre Kommission muß daher auf die Vorsorge dringen, daß in Zukunft die Angabe der Stimmberechtigten in den Verbalprozessen nirgends mangle und daß, sei es bei Revision des Gesetzes vom 19. Juli 1872 oder aber bei Erlassung eines Bundesgesetzes, in welchem die Anwendung des Art. 89 der Bundesverfassung (Referendum) geregelt wird, auf eine diesbezügliche Vorschrift Bedacht genommen werde. Wird theoretisch angenommen, daß auf vier Köpfe der schweizerischen Wohnbevölkerung ein Stimmberechtigter falle, so variirt bei der am 19. April stattgehabten Volksabstimmung die Theilnahme der Stimmberechtigten zu den Bewohnern in den einzelnen Kantonen zwischen 1 : 4 und 1 : 3,5.

Die kommissionelle Prüfung der Abstimmungsprotolle hat im Weitern ergeben, daß hin und wieder Zählungsfehler in den Angaben der Stimmenden unterlaufen sind. Solches geschah z. B. in den Verbalprozessen mehrerer tessinischen Gemeinden, in den Gemeinden St. Croix und Romont und in der Gemeinde Glarus, in welcher letzterer das Gesamtergebniß der Stimmenden um 100 zu gering angegeben erscheint. Im Protokoll von Glarus mangelt auffallender Weise auch die Angabe der Stimmberechtigten, während diese sonst in allen Verbalprozessen der übrigen Gemeinden des Kantons Glarus gehörig vorgemerkt ist. Im Kanton Tessin sind nicht weniger als drei Kategorien von Stimmmeldern aufgestellt, die vorkommenden Falls von den Stimmmählern als ungültig erklärt werden müssen. In der appenzellischen Gemeinde Herisau ließ man 7 Stimmen deshalb als ungültig wegfallen, weil die Stimmmeldel Korrekturen enthielten oder auf denselben das Ja oder Nein nicht am rechten Orte angebracht war. Ein Stimmender darf sich aber korrigiren, und, wenn er z. B. anfänglich ein Ja geschrieben hat, dasselbe, sofern er sich eines andern besinnt oder ein Versehen gut machen will, durch ein Nein ersetzen und dann das Ja mit einem Durchstreich ausmerzen. Ueberhaupt sollen keine Stimmmeldel in den Wegfall kommen, auf welchen der Wille des Stimmenden objectiv ausgesprochen erscheint.

Ihre Kommission kann nicht umhin, auch den Uebelstand hervorzuheben, daß Stimmkarten (bulletins de vote) mit den Namen der Stimmgeber versehen werden. Es ist das ein Mißbrauch, welcher sich mit der gesetzlichen Vorschrift der geheimen Stimmabgabe nicht verträgt und fortan nicht geduldet werden sollte. Damit hängt zusammen, daß auch bei Abstimmungen in Militärschulen, bei welchen die Stimmabgabe einzelner oft weniger Militärs an die

betreffenden Heimatkantone versandt wird, das Geheimniß der Stimmgebung besser als bisher gewahrt werden muß.

Beschwerden gegen die Abstimmungsverhandlungen sind nur aus der aargauischen Gemeinde Büttikon und der Nidwald'schen Gemeinde Wolfenschießen an den Bundesrath eingelangt. Der Rekurs aus Wolfenschießen, welcher sich darauf stützt, daß eine Anzahl Stimmkarten „gezeichnet“ gewesen seien, wurde vom Bundesrath seiner Unwichtigkeit wegen, wie es scheint, ignorirt. Die Kommission sieht sich nicht veranlaßt denselben zu releviren. Die Rekurschrift aus Büttikon fußt sich auf die Thatsache, daß das dortige Bureau die Stimmgabe zweier Abwesenden als gültig auf- und angenommen habe. Das Verfahren war dem Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 zuwider und die aargauische Regierung that ihre Pflicht, wenn sie die fehlbaren Stimmenzähler mit Ordnungsbußen belegte. In der schaffhausenschen Gemeinde Neunkirch scheint ein gleiches ungesetzliches Verfahren stattgefunden zu haben. Wenigstens scheint dieses aus dem Wortlaut des Verbalprozes hervorzugehen. Im Neunkirch'schen Protokoll werden nämlich die Stimmberechtigten der Gemeinde mit 303 aufgeführt, dann heißt es weiter:

Bei der Verhandlung anwesend	269.
Im Domicil Stimmende	24.
Nichtstimmende	10.
	303.

Eine amtliche Aufhellung des Vorgangs dürfte durchaus am Platze sein.

Das Verfahren in Büttikon muß von der Kommission gerügt werden, wenn auch das bezügliche Abstimmungsresultat dadurch nicht wesentlich alterirt wurde und im Uebrigen die Beschwerde selbst als wohl erledigt angesehen werden kann.

Abstimmungsergebniß. Die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1874 haben angenommen nachstehende $14\frac{1}{2}$ Stände: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und der Halbkanton Appenzell A. Rh.

Verworfen wurde die Verfassung von den $7\frac{1}{2}$ Ständen: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und dem Halbkanton Appenzell I. Rh.

Die Volksabstimmung vom 19. April ergab 340,199 Annehmende und 198,013 Verwerfende, so daß die Zahl der Annehmenden diejenige der Verwerfenden um 142,186 Stimmen über-

steigt. Legt man die schweizerische Wohnbevölkerung vom 1. Dez. 1870 mit 2,517,484 Stimmen und die Zahl der gültig Stimmenden diesem Plebiscit zu Grunde, so beteiligten sich an der Abstimmung 538,212 Votanten, so daß auf 1000 der Wohnbevölkerung 214 Bürger bei dieser wichtigen Entscheidung von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Bei dem Plebiscit vom 12. Mai 1872 nahmen nur 516,465 gültig Stimmende oder 205 auf 1000 an der Abstimmung Theil.

An 19. April wiesen blos die Kantone Waadt und Zug eine geringere Zahl von Stimmenden auf, als am 12. Mai 1872. Genf und Uri sind sich in der Abgabe der Stimmen gleich geblieben. Es stimmten in Uri im Mai 1872 4199 und im April 1874 4198, in Genf (1872) 12,449 und (1874) 12,501. Alle andern Kantone erscheinen bei der Abstimmung vom 19. April mit einer größern Anzahl Stimmen als 1872. Die höchste Zunahme fällt auf Tessin, die geringste auf Schaffhausen.

Werden die einzelnen Kantone nach der Zahl der am 19. April die Verfassung Annehmenden rangirt, so ergibt sich nachstehende Reihenfolge: Schaffhausen (96,8⁰/₁₀₀), Zürich, Neuenburg, Baselland, Baselstadt, Appenzell A. Rh., Thurgau, Bern, Genf, Glarus, Aargau, Solothurn, Waadt, St. Gallen und Graubünden (52,8⁰/₁₀₀).

Vergleicht man dieses Abstimmungsergebniß mit demjenigen vom 12. Mai 1872, so zeigt sich die größte Umkehr in Waadt, wo sich 54, in Neuenburg, wo sich 46,1, in Appenzell A. Rh., wo sich 45,5 und in Genf, wo sich 40,9⁰/₁₀₀ mehr Annehmende ergeben haben, als vor zwei Jahren.

Der aufsteigende Procentsatz der Annehmenden in den übrigen Kantonen ist folgender:

Es stimmten für die Verfassung in

Uri	7,9 ⁰ / ₁₀₀
Appenzell I. Rh.	14,3 "
Wallis	15,5 "
Obwalden	16,7 "
Schwyz	17,6 "
Nidwalden	18,9 "
Freiburg	20,6 "
Tessin	33,3 "
Luzern	38,3 "
Zug	39,6 "

• Im Vergleich zur Abstimmung von 1872 haben sich am 19. April in Wallis 2,1⁰/₁₀₀ und in Uri sogar 4,3⁰/₁₀₀ mehr für die Annahme der Verfassung ausgesprochen. In der gesammten Schweiz

nahm die Zahl der Annehmenden am 19. April 1874 gegenüber dem 12. Mai 1872 um 84,593 zu und die Zahl der Verwerfenden um 62,846 Stimmen ab, so daß die Zahl der Annehmenden um mehr als 13% gestiegen ist.

Damit schließt die Kommission ihren Untersuchungsbericht und stellt den Antrag:

Es wolle der Nationalrath den Bundesbeschluß, betreffend die Erhaltung der Abstimmung über die am 31. Januar 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung, wiesolcher in der bundesrätlichen Botschaft vom 20. Mai abhin formulirt worden ist, die Genehmigung ertheilen.

Mit der Inkrafttretung der erneuerten Bundesverfassung ist, Tit., so hofft Ihre Kommission mit Ihnen, dem Vaterlande eine Bürgschaft des Friedens gegeben. Diese Bürgschaft liegt in dem Abschluß der innern Kämpfe, welcher die energische Wiederaufnahme der großen Kulturaufgaben auf dem geistigen und volkswirtschaftlichen Gebiete, zu deren glücklicher Lösung alle wahren Freunde der Freiheit und des Fortschritts, die Schweizer aller Gauen, sich die Hand reichen werden, — dem schweizerischen Volke und seinen republikanischen Behörden möglich macht.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 27. Mai 1874.

Die Kommission:

Hungerbühler, Berichterstatter.
Berthoud.
Carteret.
Klein.
Romedi.
v. Roten.
v. Segesser.

b. Bericht der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 29. Mai 1874.)

Tit. I

Unterm 31. Jan. d. J. sind die beiden eidgen. Rätthe über eine der bestehenden Verfassung gegenüber vielfach modifizierte Bundesverfassung der Schweiz schlüssig geworden, welche dann den 19. April dem Schweizer Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde. Das Resultat dieser Abstimmung liegt heute dem Rathe vor, resp. ist zu erklären, ob der Majoritätswille des Volks und der Stände die Verfassung angenommen hat oder nicht. Die Abstimmungsergebnisse haben bereits die Kontrolle der Kantonalbehörden, ja man kann sagen die Kontrolle des ganzen Schweizervolks, sodann die vorsichtige und einläßlichste Spezialkontrolle des Bundesraths, sodann diejenige einer Kommission des Nationalrathes von 7 Mitgliedern, welchen ausreichende Zeit zu dieser Prüfungsfrage gegeben war, passirt, und der vom Bundesrath vorgeschlagene Beschluß der Inkrafterklärung des neuen Grundgesetzes ist gestern vom Nationalrathe einmüthig angenommen worden. Bei dieser Sachlage glaubte Ihre Kommission von einer weitern detaillirten Prüfung aller und jeder einzelnen Abstimmungsbelege der Stimmgemeinden und Kantone absehen zu sollen. Eine solche dreifach repetirte Prüfung eines von gar keiner Partei, ja von keinem einzigen stimmberechtigten Bürger der ganzen Schweiz, welcher Partei er immer angehöre, angezweifelt Resultats schien in der That überflüssig. Damit wir vor Sie treten und in Wahrheit hätten erklären können, daß jedes Dokument des so höchst umfangreichen Stimmprozesses von uns richtig gewerthet und gezählt sei, bedurfte es auch mehr als ein Paar Stunden Zeit und wir hätten dann verlangen müssen, daß die Berathung erst in mehreren Tagen vorgenommen würde, was dem Rathe schwerlich convenirt hätte. Wir haben demnach die unbestrittenen völlig übereinstimmenden Prüfungsergebnisse des Bundesraths und der nationalrätlichen Kommission als durchaus vertrauenswerthe Basis angenommen.

Aus der Botschaft des Bundesrathes und dem Berichte der Nationalraths-Kommission ergibt sich nachstehendes Resumé über die Vorbereitung und das schließliche Resultat des großen Stimmprozesses vom 19. April 1874.

Die Vorbereitungen und die Abstimmung sind in vollständiger und correcter Einhaltung der Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 und der Verordnung des Bundesrathes vom 13. Hornung 1874 vor sich gegangen.

Die neue Verfassung ist in Aufstellung der nöthigen Kontrolle für gute Traduction in die drei Landessprachen und selbst in die Dialekte des Romanischen übersetzt worden. Sodann sind zur vorgeschriebenen Zeit an sämmtliche stimmberechtigten Bürger des Landes zur Vertheilung gekommen

478,050 deutsche,

177,282 französische,

38,030 italienische Exemplare des neuen Verfassungsentwurfs.

Die bundesrätliche Proklamation zu der neuen Verfassung wurde in 292,445 Exemplaren in die Kantone versendet und dalselbst publicirt.

Der Bundesrath traf die einsichtigsten Maßregeln, daß kein Bürger des Landes seines Stimmrechts beraubt werden könne, namentlich wurden für das im Dienst befindliche Militär, für Zoll- und Postbeamte, für Eisenbahn- und Dampfschiffangestellte, welche zur gegebenen Stunde an den gewöhnlichen Stimmorten nicht anwesend sein konnten, die nöthigen Maßregeln getroffen. Allen stimmberechtigten Niedergelassenen und Aufenthalttern im ganzen Lande wurde das Stimmrecht durch die liberalste Zeitfrist gewahrt. Dagegen mußte, in Nachachtung des stricten Wortlautes des Gesetzes, den im Ausland domicilirten Schweizern, deren gehobener Patriotismus an der Abstimmung Theil zu nehmen gewünscht hätte, dieser Wunsch versagt werden. Nach allen diesen die Freiheit der Abstimmung in jeder Richtung währenden Maßregeln ergab sich in der Abstimmung vom 19. April selbst, nachfolgendes Resultat:

340,100 Bürger haben die Verfassung angenommen; 198,013 haben dieselbe verworfen. Mit einem Mehr von 142,186 Stimmen hat somit die Volksabstimmung die neue Verfassung sanctionirt.

Aus der Kantons- oder Ständeabstimmung ergaben sich $14\frac{1}{2}$ annehmende und $7\frac{1}{2}$ verwerfende Kantone. Erstere und Letztere sind im Beschluß namentlich erwähnt.

Da nur $11\frac{1}{2}$ Stände zur Sanction gefordert sind, so ist auch das Erforderniß der Ständemehrheit überwiegend geleistet. Es hat

somit die neue Bundesverfassung das geforderte doppelte Merkmal der Volks- und der Ständemehrheit auf sich vereinigt und ist in Folge davon die rechtskräftige Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden.

Bezüglich der Details über die Zählung und das Zustandekommen der Ständestimme, namentlich an den Orten, wo die Ständestimme mit der Volksabstimmung nicht oder doch nicht ganz zusammenfällt (Bündten und Genf z. B.), darf ich auf die bundesrätliche Botschaft und den Bericht an den Nationalrath verweisen. — Dieses große Resultat ist in beiden Richtungen, Volks- und Ständeabstimmung, so zu sagen durchwegs unangefochten geblieben und seine Zuverlässigkeit ist auch dadurch nachträglich bekräftigt worden. Die verschwindend kleinen Ausstellungen an 2—3 Gemeinden, welche in der bundesrätlichen Botschaft und dem nationalrätlichen Bericht erwähnt sind, fallen gänzlich außer Betracht. Aus dem Hauptresultate wäre eine große Zahl statistisch wichtiger Data, namentlich auch in Vergleichung mit der Abstimmung vom Jahr 1872, zu ziehen. Da dieß zur heutigen Frage nichts thut, so enthalte ich mich dessen und will nur drei große Thatsachen hervorheben, die den Werth dieses Resultats erhöhen:

- a. Die volle, unbeschränkte und auch ohne alle Schranken gegen wie für dieses Werk benutzte und geübte freie Diskussion in Wort und Schrift vor der Abstimmung, gegen welche Freiheit keine Behörde des Landes, keine Partei einzuschreiten auch nur den Gedanken hatte.
- b. Die allgemeine Theilnahme des ganzen Volks am Abstimmungs-Act. Es haben 538,212 Votanten gestimmt auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Seelen, 21,571 Bürger mehr als selbst 1872. Auf 1000 Seelen der Wohnbevölkerung kommen 214 abstimmende Bürger. Wir sehen also in der That und Wahrheit eine Volksabstimmung vor uns.
- c. Die von der politischen Bildung und Reife unseres Volkes rühmlich zeugende Würde und Ruhe dieses großen Abstimmungsacts. Trotzdem es wahrlich an Uebertreibungen jeder Art unmittelbar vor der Abstimmung nicht fehlte, trotz dem Umstande, daß der Wärmegrad der Geister manchen Orts wahrlich dem Siedepunkt nahe stand, ist der große Akt aller Orten, man darf fast sagen in majestätischer Ruhe vor sich gegangen. Im ganzen Lande ist keine Spur von Störung oder Gewalt vorgekommen.

Dafür ist nunmehr auch diese Verfassung nicht nur formell, sondern im tiefsten Sinn des Wortes materiell das Grundgesetz des schweizerischen Volkes geworden, das keine Partei angreifen kann noch wird; mehr noch, das keine Partei, selbst wenn sie

könnte, angreifen will, -- so sehr ist in diesem Lande die Achtung hergestellt vor dem Rechte der verfassungsmäßigen Mehrheiten. Dies ist das Ergebnis einer lange geübten wohlgeordneten Freiheit unseres Vaterlandes.

Der nationalrätliche Bericht begleitet die Vorarbeiten zur Abstimmung und einige Erscheinungen während derselben mit mancherlei Bemerkungen zu Händen des Bundesrathes. Ihre Kommission will hievon wesentlich Eine kräftig unterstützen. Die Abstimmungskontrollen vieler Kantone führen die Gesamtzahl der Stimmberechtigten in jeder Gemeinde nicht auf, was dahin geändert werden sollte, daß durch die ganze Schweiz in jeder Gemeinde jeweilen die Gesamtzahl der Stimmberechtigten neben den Stim-menden aufgeführt wird. Wir fügen dieser Bemerkung nur zwei bei. Der § 8 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Abstimmung, vom 19. Heumonath 1872, besagt im deutschen Text, daß diese Akte „mittelst schriftlicher und geheimer Stimmgebung“ stattfinden sollen. Im französischen Text ist aber das „**schriftlich**“ weggelassen, weshalb Kantone auch gedruckte Stimmzettel mit Ja und Nein glaubten gebrauchen zu dürfen. Wir finden in der Doppelvorschrift des deutschen Textes nicht nur den wahren Willen der Gesetzgeber, sondern überhaupt den materiell am besten die Freiheit sichernden Modus. Ihre Kommission nimmt an, daß der Bundesrath diese Bemerkungen für die Ausarbeitung des Referendumsgesetzes benutzen und bei jener Gelegenheit alle diese streitigen Punkte zur Entscheidung bringen werde.

Meine Herren Kollegen!

Diese Verfassung, die nunmehr die Richtung unserer Thätigkeit in Zukunft beherrscht, ist in Wahrheit eine That des Patriotismus in den Räten und im Volke. Daß sie zu Stande komme, mußte von der einen Seite manches Liebe geopfert, auf der andern auf manches weiter Angestrebte verzichtet werden. Am heutigen Tage schon können wir einigermaßen erkennen, welche traurige Situation wir unserem Lande geschaffen hätten, wenn der Parteigeist über den maßhaltenden Patriotismus Meister geworden wäre! Möge der Geist, der das Werk gezeugt hat, auch die Ausführung leiten; möge in aller Zukunft in unserem gesegneten Lande Allen das Vaterland über der Partei stehen!

Ihre Kommission beantragt Ihnen die Annahme des nationalrätlichen Beschlusses.

Bern, den 29. Mai 1874.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
C. Kappeler.



Bericht

der

ständeräthlichen Kommission über Gewährleistung der
neuen Verfassung des Kantons Zug.

(Vom 15. Juni 1874.)

Tit.!

Die zur eidgenössischen Sanktion vorliegende Verfassung des Kantons Zug vom 14./22. Dezember 1873 ist unter der Herrschaft der nunmehr außer Kraft erklärten Bundesverfassung vom Jahr 1848 entstanden; sie ist auch noch unter der Herrschaft jener Verfassung zur Sanktion vorgelegt worden. Die Aufklärung und Beantwortung eingegangener Beschwerden hat die Schlußnahme der Rätthe verzögert und es ist demnach jetzt die Sanktionsfrage unter der Herrschaft und nach den Vorschriften der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zu prüfen.

Gewiß wäre es nutzlose Arbeit, die Sanktion erst an Hand der alten Bundesverfassung zu prüfen und ein zweites Mal nach der revidirten. Der Leztern muß sie ja nunmehr unter allen Umständen entsprechen und somit ist, gleich wie bei der Verfassung von Glarus geschah, der letzte und nunmehr einzig gültige Maßstab von vornherein an die Prüfung zu legen. Das Meiste, was wir auszusezen haben, verstößt in der That auch nur gegen die revidirte Bundesverfassung, nicht gegen die frühere, und wird deßhalb schlechterdings nicht vorwurfsweise gegen den Kantonsrath von Zug vorgebracht. Die Zuger Verfassung theilt sachlich hierin das Schicksal der meisten oder gar aller unter der Bundesverfassung von 184, sanktionirter Kantonsverfassungen, von denen kaum Eine sein wird

**Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständeraths über den Rekurs des
Verwaltungsraths der Gemeinde Neuenburg gegen die Beschlüsse des Staatsraths vom 8.
und 23. November 1872. (Vom 20. Dezember 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1874
Date	
Data	
Seite	470-489
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 247

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.